

Notwendigkeit der Kenntlichmachung		Erforderliche Kenntlichmachungsmittel und deren Anbringungsbeschreibung				
Allgemeine Vorschriften Kenntlichmachung		» Sämtliche Kenntlichmachungsmittel sind an der Fahrzeugseite parallel und bei Fahrzeugfront/-heck senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges anzubringen » Bei der Anbringung der Kenntlichmachungselemente sind geringfügige ladungsbedingte Abweichungen zulässig				
		Die <b>geometrische Sichtbarkeit</b> bei <b>Warnleuchten</b> für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) muss in jedem Zustand gegeben sein	» horizontale Sichtbarkeit: 360° » vertikale Sichtbarkeit nach oben: 8° » vertikale Sichtbarkeit nach unten: In einer Entfernung von 20 m (± 1 m) vom Fahrzeugumriss muss der Schenkel des Lichtbündels einer der angebrachten Warnleuchten eine zur Fahrbahn parallele Ebene 1 m über der Fahrbahn berühren			
Fahrzeug	Breite > 2,75 m ≤ 3 m	entweder oder	Park-Warntafeln der Größe 423±5 mm oder 282±5 mm (nach §22a Abs. 1 Nr. 9 StVZO) Folienbelag (141 x min. 423 mm) (nach DIN 30710; Stand:1990-03) Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge (nach UN-Regelung Nr. 70 Klasse 5)	 1. Möglichkeit: Park-Warntafeln  2. Möglichkeit: Folienbelag 141 x 423 mm  3. Möglichkeit: Die obligatorische Kennzeichnung für schwere und lange Fahrzeuge (nach hinten und nach vorn)	» Anbringungshöhe max. 1,5 m (Unterkante der retroreflektierenden Fläche) über der Fahrbahn » möglichst abschließend mit der Fahrzeugaußenkante » Streifen müssen von oben innen nach unten außen verlaufen » bei vollständig sichtbaren Warntafeln/Folien sind Abweichungen von der Fahrzeugaußenkante bis 0,1 m nach innen zulässig	
	Breite > 3 m Länge > 20,75		<b>Warnleuchten</b> für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) (müssen der UN-Regelung Nr. 65 Kategorie T und HT entsprechen)		» geometrische Sichtbarkeit (s.o.) Die Anbringung der Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) muss zusätzlich zu der Kenntlichmachung erfolgen, die aus der Fahrzeug-Überbreite > 2,75 m resultiert!	
	Fahrzeuge mit variabler Länge (Fzg.-Länge > 6 m)			Seitenmarkierungsleuchten sowie seitliche Rückstrahler		» jeweiliger Abstand zwischen einander maximal: 3 m » Anbauhöhe: max. 900 mm (in bauartbedingten Ausnahmefällen max. 1500 mm) » maximaler Abstand zwischen der letzten (Beleuchtungs-) Einheit und dem Fahrzeugheck: 1 m » maximaler Abstand zwischen der ersten (Beleuchtungs-) Einheit und der Fahrzeugfront: 3 m
über den Fahrzeugumriss hinausragende Ladung <small>Bei einseitigem Überstand ist nur dieser kenntlich zu machen. Die Gesamtbreite ergibt sich dann aus Fzg. und Überstand.</small>	Breite > 2,75 m ≤ 3 m	entweder oder	Park-Warntafeln Typ A (423 x 423 mm) Park-Warntafeln Typ B (282 x 282 mm) Folienbelag (nach DIN 30710; Stand:1990-03) » Breite 141 mm » Länge min. 423 mm	 Park-Warntafeln: Typ A: 423 x 423 mm, Typ B: 282 x 282 mm  Folienbelag 141 x 423 mm	» Höhe von max. 1,5 m ( <b>Unterkante</b> der retroreflektierenden Fläche) über der Fahrbahn; in Ausnahmefällen (z.B. beim Transport von konischen Körpern) kann die Kenntlichmachung auch mittels einer <b>Warnleuchte</b> für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) erfolgen » Streifen müssen von oben innen nach unten außen verlaufen » Kenntlichmachung muss mit dem Umriss der hinausragenden Ladung abschließen » bei vollständig sichtbaren Warntafeln/Folien sind Abweichungen von der Außenkante der Ladung bis 0,1 m nach innen zulässig	
	Breite > 3 m		<b>Warnleuchten</b> für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) (müssen der UN-Regelung Nr. 65 Kategorie T und HT entsprechen)		» geometrische Sichtbarkeit (s.o.) Die Anbringung der Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) muss zusätzlich zu der Kenntlichmachung erfolgen, die aus der Ladungs-Überbreite > 2,75 m resultiert!	
	in der Länge			» Seitenmarkierungsleuchten und seitliche Rückstrahler an der Fahrzeuglängsseite sind zu wiederholen, wenn sie durch die (überstehende) Ladung verdeckt werden » Ist eine „Wiederholung“ nicht möglich, sind weiße oder gelbe Streifen (gem. Typ C der UNCE Regelung Nr. 104) über mindestens 80 % der geforderten Länge (= Abstand zwischen den noch sichtbaren/den nicht verdeckten LTE) mit maximalen Unterbrechungen von 1,0 m und nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn anzubringen.		
Ladungsüberstand nach hinten mehr als 1 m	zur Seite	entweder oder	weiße oder gelbe retroreflektierende Streifen (gem. Typ C der UN-Regelung Nr. 104)		» beidseitig über 80 % der Länge des gesamten Ladungsüberstandes abschließend mit dem Ende der Ladung	
			Seitenmarkierungsleuchten sowie seitliche Rückstrahler		» beidseitig in einem Abstand von maximal 1 m » beidseitig muss mindestens eine Seitenmarkierungsleuchte und ein seitlicher Rückstrahler am äußersten Ende des Ladungsüberstandes angebracht sein	
	nach hinten	entweder oder	Park-Warntafeln Typ A (423 x 423 mm) Park-Warntafeln Typ B (282 x 282 mm) Folienbelag (141 x min. 423 mm) (nach DIN 30710; Stand:1990-03)	 Park-Warntafeln  Folienbelag	» Anbringungshöhe: max. 1,5 m (Unterkante der retroreflektierenden Fläche) über der Fahrbahn	
bei schlechten Sichtverhältnissen			bauartgenehmigte Schlussleuchte(n) mit Abstrahlrichtung nach hinten		» Anbringung mittig von Ladungsüberstand bzw. bei zwei Schlussleuchten jeweils weit außen » max. 1,5 m über der Fahrbahn	